

VERORDNUNG (EG) Nr. 118/95 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1995

über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2807/94 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates
vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewäh-
rung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und
Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung
der Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 776/94 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Markt für bestimmte Milcherzeugnisse ist durch
Unsicherheit gekennzeichnet. Die gegenwärtig auf dieseErzeugnisse anwendbare Erstattung könnte zu spekulati-
ven Vorausfestsetzungen der Erstattung führen. Es ist
daher angezeigt, die Vorausfestsetzung der Erstattung für
die Erzeugnisse der KN-Codes 0405 00 11 und
0405 00 19 umgehend vorübergehend auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr
von Erzeugnissen der KN-Codes 0405 00 11 und
0405 00 19 wird für den 26. und 27. Januar 1995 ausge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 6.